



Brüssel, den 16. September 2019  
(OR. en)

12197/19  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2019/0195(NLE)**

---

AVIATION 184  
DAPIX 260  
RELEX 836

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. September 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 416 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich der Überarbeitung des Anhangs 9 („Erleichterungen“) Kapitel 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt im Hinblick auf Richtlinien und Empfehlungen für Fluggastdatensätze zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 416 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2019) 416 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.9.2019  
COM(2019) 416 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich der Überarbeitung des Anhangs 9 („Erleichterungen“) Kapitel 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt im Hinblick auf Richtlinien und Empfehlungen für Fluggastdatensätze zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

**Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezüglich der Überarbeitung des Anhangs 9 („Erleichterungen“) Kapitel 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt im Hinblick auf Richtlinien und Empfehlungen für Fluggastdatensätze zu vertreten ist**

### **Allgemeine Grundsätze**

Im Rahmen der Tätigkeiten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bezüglich der Überarbeitung des Anhangs 9 („Erleichterungen“) Kapitel 9 des Abkommens von Chicago im Hinblick auf die Ausarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für Fluggastdatensätze (PNR-Daten; PNR = passenger name record) handeln die Mitgliedstaaten wie folgt gemeinsam im Interesse der Union:

- a) Sie handeln im Einklang mit den von der Union im Rahmen ihrer PNR-Politik verfolgten Zielen, zu denen vor allem die Gewährleistung der Sicherheit, der Schutz des Lebens und der Sicherheit von Personen sowie die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte, insbesondere der Rechte auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten, gehören.
- b) Sie sensibilisieren alle ICAO-Vertragsstaaten für die mit der Übermittlung von Fluggastdatensätzen zusammenhängenden Normen und Grundsätze der Union, die sich aus dem einschlägigen Unionsrecht und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergeben.
- c) Sie fördern im Interesse der Rechtssicherheit und der Achtung der Grundrechte sowie zur Straffung der Fluggesellschaften auferlegten Verpflichtungen die Entwicklung multilateraler Lösungen, die mit den Grundrechten in Bezug auf die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften an Strafverfolgungsbehörden im Einklang stehen.
- d) Sie fördern unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten den Austausch von Fluggastdatensätzen und der Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten zwischen den ICAO-Vertragsstaaten, soweit dies für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für notwendig erachtet wird.
- e) Sie unterstützen weiterhin die Entwicklung von Richtlinien für die Sammlung, die Verwendung, die Verarbeitung und den Schutz von Fluggastdatensätzen durch die ICAO im Einklang mit der Resolution 2396 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 2017.
- f) Sie unterstützen weiterhin – wie in der Resolution 2396 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 2017 gefordert – zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen der ICAO in allen ICAO-Vertragsstaaten den Aufbau von Kapazitäten zur Sammlung, Verarbeitung und Analyse von Daten aus Fluggastdatensätzen und die Gewährleistung, dass alle zuständigen nationalen Behörden Fluggastdatensätze unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen und weitergeben, um terroristische Straftaten und damit zusammenhängende Reisen von Terroristen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen.

- g) Sie fördern den Ausbau eines Umfelds, in dem sich der internationale Luftverkehr zu einem offenen, liberalisierten und globalen Markt entwickeln und weiterwachsen kann, ohne die Flug- und Luftsicherheit zu gefährden, indem entsprechende Schutzbestimmungen eingeführt werden.

## **Leitlinien**

Die Mitgliedstaaten unterstützen, indem sie gemeinsam im Interesse der Union handeln, die Aufnahme folgender Normen und Grundsätze in alle künftigen Richtlinien und Empfehlungen der ICAO zu Fluggastdatensätzen:

- 1. Im Hinblick auf die Modalitäten der Übermittlung von Fluggastdatensätzen:**
  - a) **Übermittlungsmethode:** Um die in den Systemen der Fluggesellschaften enthaltenen personenbezogenen Daten zu schützen und sicherzustellen, dass die Fluggesellschaften die Kontrolle über diese Systeme behalten, sollten Daten ausschließlich im „Push“-Verfahren übermittelt werden.
  - b) **Übermittlungsprotokolle:** Die Verwendung geeigneter, sicherer und offener Standardprotokolle als Teil international anerkannter Referenzprotokolle für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen sollte gefördert werden, um ihre Akzeptanz schrittweise zu erhöhen und gegebenenfalls herstellerspezifische Standards zu ersetzen.
  - c) **Häufigkeit der Übermittlung:** Häufigkeit und Zeitpunkt der Übermittlung von Fluggastdatensätzen sollten keine unzumutbare Belastung für die Fluggesellschaften darstellen und sich auf das beschränken, was für die Zwecke der Strafverfolgung und der Grenzsicherheit zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität unbedingt erforderlich ist.
  - d) **Keine Verpflichtung der Fluggesellschaften zur Erhebung zusätzlicher Daten:** Fluggesellschaften sollten nicht verpflichtet werden, mehr Fluggastdatensätze als bisher oder bestimmte Arten von Daten zu erheben, sondern lediglich dazu, Daten zu übermitteln, die sie bereits im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erheben.
- 2. Im Hinblick auf die Modalitäten der Verarbeitung von Fluggastdatensätzen:**
  - a) **Zeitpunkt der Übermittlung und Verarbeitung:** Vorbehaltlich angemessener Garantien für den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen können Fluggastdatensätze frühzeitig vor Ankunft oder Abflug zur Verfügung gestellt werden, wodurch die Behörden mehr Zeit erhalten, die Daten zu verarbeiten und zu analysieren sowie gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.
  - b) **Abgleich mit Datenbanken anhand zuvor festgelegter Kriterien:** Die Behörden sollten Fluggastdatensätze anhand von faktengestützten Kriterien und mithilfe von Datenbanken verarbeiten, die für die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität relevant sind.
- 3. Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten:**
  - a) **Rechtmäßige, nach Treu und Glauben erfolgende und transparente Verarbeitung:** Es bedarf einer rechtmäßigen Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, um Einzelpersonen über die Risiken, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufzuklären und sie darüber zu informieren, wie sie ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung wahrnehmen können.
  - b) **Zweckbindung:** Die Zwecke, für die Fluggastdatensätze von den Behörden verwendet werden dürfen, sollten klar festgelegt sein und nicht über das hinausgehen, was im Hinblick auf die angestrebten Ziele, insbesondere für die Zwecke der Strafverfolgung und der Grenzsicherheit zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität, erforderlich ist.

- c) **Umfang von Fluggastdatensätzen:** Die von den Fluggesellschaften zu übermittelnden Elemente von Fluggastdatensätzen sollten in einer Liste klar benannt und erschöpfend aufgeführt sein. Diese Liste sollte standardisiert werden, damit sichergestellt ist, dass diese Daten auf ein Mindestmaß beschränkt werden und zugleich die Verarbeitung sensibler Daten verhindert wird, darunter Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Meinungen oder religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitszustand, Sexualleben oder sexuelle Orientierung einer Person hervorgehen.
- d) **Nutzung von Fluggastdatensätzen:** Die Weiterverarbeitung von Fluggastdatensätzen sollte auf die Zwecke der ursprünglichen Übermittlung beschränkt sein, auf objektiven Kriterien beruhen und materiell- und verfahrensrechtlichen Bedingungen unterliegen, die den Anforderungen für die Übermittlung personenbezogener Daten entsprechen.
- e) **Automatisierte Verarbeitung von Fluggastdatensätzen:** Die automatisierte Verarbeitung sollte auf vorab festgelegten objektiven, nichtdiskriminierenden und zuverlässigen Kriterien beruhen und nicht als alleinige Grundlage für Entscheidungen mit nachteiligen rechtlichen Folgen für oder ernsthaften Auswirkungen auf eine Person herangezogen werden.
- f) **Datenspeicherung:** Die Speicherfrist für Fluggastdatensätze sollte beschränkt sein und nicht über das hinausgehen, was für das verfolgte ursprüngliche Ziel erforderlich ist. Die Löschung der Daten sollte gemäß den rechtlichen Anforderungen des Herkunftslandes gewährleistet sein. Nach Ablauf der Speicherfrist sollten die Fluggastdatensätze gelöscht oder anonymisiert werden.
- g) **Weitergabe von Fluggastdatensätzen an befugte Behörden:** Die in Einzelfällen erfolgende Weitergabe von Fluggastdatensätzen an andere Regierungsbehörden desselben Staates oder an andere ICAO-Vertragsstaaten ist nur dann zulässig, wenn die empfangende Behörde Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismus oder grenzübergreifender schwerer Kriminalität wahrnimmt und den gleichen Schutz gewährleistet wie die weitergebende Behörde.
- h) **Datensicherheit:** Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Vertraulichkeit und der Integrität der Fluggastdatensätze ergriffen werden.
- i) **Transparenz und Unterrichtung:** Vorbehaltlich notwendiger und verhältnismäßiger Beschränkungen sollten Einzelpersonen über die Verarbeitung ihrer Fluggastdatensätze unterrichtet und über die ihnen zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe informiert werden.
- j) **Zugang, Berichtigung und Löschung:** Vorbehaltlich notwendiger und verhältnismäßiger Beschränkungen sollten Einzelpersonen das Recht auf Zugang zu ihren Fluggastdatensätzen und auf deren Berichtigung haben.
- k) **Rechtsbehelf:** Einzelpersonen sollten das Recht auf wirksamen administrativen und gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz verletzt wurden.
- l) **Beaufsichtigung und Rechenschaft:** Die Behörden, die Fluggastdatensätze verwenden, sollten gegenüber einer unabhängigen Behörde, die über wirksame Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügt und die in der Lage sein sollte, ihre Aufgaben frei von jeglicher Einflussnahme – insbesondere durch Strafverfolgungsbehörden – wahrzunehmen, rechenschaftspflichtig sein und von dieser beaufsichtigt werden.

4. **Im Hinblick auf den Austausch von Fluggastdatensätzen zwischen den Strafverfolgungsbehörden:**
  - a) **Förderung des Informationsaustauschs:** Der in Einzelfällen erfolgende Austausch von Fluggastdatensätzen zwischen den Strafverfolgungsbehörden verschiedener ICAO-Vertragsstaaten sollte gefördert werden, um die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität zu verbessern.
  - b) **Sicherheit des Informationsaustauschs:** Der Informationsaustausch sollte über geeignete Kanäle erfolgen, die eine angemessene Datensicherheit gewährleisten und vollumfänglich den internationalen und nationalen Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten entsprechen.